

# **Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung**

für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) und der Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Nettersheim hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Nettersheim auf der Grundlage von Biomasse-Brennstoffen (Holzhackschnitzeln) beschlossen:

## **Artikel 1**

(1) § 2a erhält folgende Neufassung:

### **§ 2a Bereitstellungsgebühr**

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Übergabestation ist eine Bereitstellungsgebühr zu erheben. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 295,50 Euro/jährlich.

(2) § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

### **§ 3 Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr für den Bezug einer Megawattstunde (MWh) Wärmeenergie beträgt 98,00 Euro.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nettersheim, 12.12.2023  
gez. Crump  
Bürgermeister